



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die Aktivstufung bei den öffentlichen Strafgeldern

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

8. Immerhin bleibt noch ein auffallender Zug übrig, solange wir die absoluten Zahlen vergleichen. Vor dem Capitulare hatte der Salier 400 schwere Triente, der sächsische Edeling nur 320 dieser Münze. Der Salier stand also höher. Bei Unterbleiben der Ausnahme hätte sich das salische Wergeld auf 360 dieser Triente verringert. Aber es wäre immer noch höher gewesen als das Wergeld des sächsischen Edelings. Deshalb ist es auffallend, daß die bloße Verringerung des Vorsprungs schon zu einer Ausnahme von der allgemeinen Norm Anlaß gegeben hat. Lange Zeit habe ich mich über diese Haltung gewundert, aber mich mit der scheinbaren Tatsache abfinden müssen. Erst vor wenigen Jahren ist mir eine Erklärung gelungen, die den Anstoß restlos beseitigt. Diese Erklärung ergibt sich, wie wir unten sehen werden, sobald wir die Doppelstufung des sächsischen Bußsystems einsetzen, der wir uns nunmehr zuwenden.

Vierter Abschnitt.

Das Problem der Doppelstufung.

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens.

§ 15.

Bei dem Probleme der Doppelstufung wollen wir zunächst das Vorkommen dieser Bußform im allgemeinen und die in Frage kommenden Erklärungen erörtern und dann erst auf die sächsischen Nachrichten eingehen, von denen das c. 3 des Cap. Sax. am wichtigsten ist.

1. Bei den öffentlichen Strafgeldern der fränkischen Periode wird, wenn wir von den Knechtstaten⁷⁰⁾ absehen, der Stand des Täters in der Regel⁷¹⁾ nicht berücksichtigt. Namentlich wird der Königsbann der Karolingerzeit von allen Freien mit 60 Kleinschillingen bezahlt⁷²⁾. Abweichungen bieten sich in zwei Rechtsgebiete-

70) Die Delikte der servi kommen für das sächsische Recht nicht in Frage und sollen nachstehend der Einfachheit halber mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden, obgleich unter den servi der Lex Salica möglicherweise und unter den servi der Lex Ribuarica ziemlich sicher diejenigen niederen Libertinen einbezogen sind, die uns in der Karolingerzeit als Laten begegnen.

71) Ausnahmen sind z. B. für das fränkische Recht Dekretum Hildeberti c. 14 Cap. I S. 17, Cap. Aur. (802) 13 b a. a. O. S. 100.

72) Brunner, Handbuch § 64.

ten. Die Lex Ribuarica kennt in ihrem ursprünglichen Inhalte die Abstufung bei dem Königsbanne⁷³⁾. Bei Strafgeldern anderer Art findet sich die Abstufung im sächsischen Rechte und zwar bei allen Strafgeldern, die erwähnt werden, mit Ausnahme des Königsbanns (vgl. unten c. 2 des Cap. Sax.). Die Abstufung findet sich bei dem Friedensgelde der Lex (c. 36), bei den Strafgeldern der Capitulatio und bei der Buße für Gerichtsversäumnis (c. 5 Cap. Sax.). Die Geltung der Aktivbußen bei öffentlichen Strafgeldern im sächsischen Rechte wird auch allgemein anerkannt, so auch von Lintzel⁷⁴⁾.

2. Auch bei den Privatbußen gilt als allgemeine Regel nur die einfache Abstufung nach dem Stande des Verletzten. Aber doch nur als Regel. Die Doppelstufung findet sich in der Lex Ribuarica, die ja auch in Ansehung des Königsbanns eine Ausnahmestellung einnimmt, und ferner mindestens in zwei sicheren fränkischen Belegstellen, die nicht der Lex Ribuarica angehören. Außerhalb des fränkischen und wie sich herausstellen wird, des sächsischen Rechts, haben wir innerhalb der deutschen Stammesrechte nur unsichere Anhaltspunkte, welche der Möglichkeit Raum geben, daß die Doppelstufung früher in weiterem Umfange gegolten hat. Etwas bestimmter sind Einzelnachrichten aus Norwegen und aus den angelsächsischen Rechten.

3. Die Lex Ribuarica⁷⁵⁾ kennt nach ihrem vorkarolingischen Inhalte unterhalb der Altfreien (ingenui im alten Sinn, Adalinge oder Ribuarii, Franci) verschiedene Libertinenklassen (homines ecclesiastici, regii, Romani⁷⁶⁾). Sie hat m. E. ebenso wie die Lex Salica

73) Nach T. 65 wird Ungehorsam gegen einen Bannbefehl „in utilitate regis“ mit 60 Schillingen gebüßt. Aber der Romane, der Kirchen- oder Königsmann zahlen 50 Schillinge. Dieselbe Abstufung findet sich in T. 65 Abs. 3 für Nichterfüllung der Gastungspflicht und in T. 87 bei der Aufnahme eines Gebannten.

74) Stände S. 53, S. 100. ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

75) Das Vorkommen der Doppelstufung in der Lex Ribuarica hat auch F. Beyerle in seiner Besprechung von Lintzels Ständen in ZRG 54 S. 295 hervorgehoben. Beyerle ist ein besonderer Kenner der Lex Ribuarica. Vgl. ZRG 48 S. 264 ff. Die aufschlußreiche Untersuchung von F. Beyerle in ZRG 55 S. 1 ff. „Das Gesetzbuch Ribvariens“ ist während des Drucks erschienen und konnte nur in Anmerkungen berücksichtigt werden.

76) F. Beyerle bezeichnet diese Klassen als Mundlinge und nimmt an, daß alle die Vorschriften, die sich auf diese Mundlinge beziehen, dem ursprünglichen Texte fehlten und auf spätere Einschreibungen zurückgehen. Vgl. a. a. O. S. 57.